

**BESCHLUSS NR. 82-2020**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>02.12.2020</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>16.12.2020</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

GEGENSTAND: Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Stadt Raguhn-Jeßnitz für die Jahre 2014 bis 2020

**Kurzdarstellung des Sachverhaltes:** "Erleichterungen und Beschleunigungen der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse" (2020\_10\_15\_RdErl.\_MI\_\_kommunaler\_Jahresabschluesse)

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß der gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu erstellen, werden mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zugelassen.

Für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 gelten daher Erleichterungen entsprechend der Regelungen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.10.2020.

Ziel ist es, die Erleichterung in Anspruch zu nehmen, zu beantragen und mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abzustimmen.

**Gesetzliche Grundlagen:** § 118 KVG LSA, § 157 ebenda

**Finanzielle Auswirkungen:** **Nein**

Produkte / Kostenstellen 111200.52910000 im laufenden HH-Jahr € \_\_\_\_\_ Folgejahr/e € \_\_\_\_\_

**BESCHLUSS:** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die in der Anlage dargestellte Erleichterung und den Umsetzungsplan für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Stadt Raguhn-Jeßnitz für die Jahre 2014 bis 2020 entsprechend der Regelungen "Erleichterungen und Beschleunigungen der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse".  
 Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

### **ABSTIMMUNGSERGEBNIS**

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: 15 davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

Ja-Stimmen 14

Nein-Stimmen 0

Enthaltungen 1

**Marbach**  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 82-2020**

### Sachdarstellung

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker herausgefordert, als ursprünglich angenommen.

Bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse besteht nach wie vor dringender Aufholebedarf.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.10.2020 Erleichterungen zugelassen. Diese können für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 angewandt werden.

Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen.

Der Runderlass vom 15.10.2020 enthält auch die Festlegung, dass die Kommunalaufsichtsbehörde künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen hat, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2014 erstellt, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor und die Beschlussfassung wurde für den Stadtrat der Stadt für den 16.12.2020 vorbereitet.

Der Jahresabschluss 2014 befindet sich derzeit in der Bearbeitungsphase.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz muss daher alle Anstrengungen unternehmen, um die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 bis zum 31.12.2021 zu erstellen. Nur so kann ab dem Haushaltsjahr 2023 eine Genehmigung der Haushaltssatzung erfolgen.

Entsprechend den Regelungen im v. g. Runderlass sind die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse sowie der Umsetzungsplan zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt abzusprechen und vom Stadtrat zu beschließen.

Die Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt, welche der Erleichterungen zur Anwendung kommen, ist kurzfristig vorgesehen und wird unverzüglich nachgereicht.